

I

§13

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II 1972 Nr. 2 S. 19) außer Kraft.

(3) Für die Handelsbetriebe, die nicht im Geltungsbereich des § 1 genannt sind, können die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Anordnung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung erlassen.

Berlin, den 19. März 1974

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

B r i k s a

**Anlage 1**

zu § 2 vorstehender Anordnung

**Bildungssätze für den Fonds Handelsrisiko**

(in Prozent vom geplanten Umsatz)

**1. Großhandel**

— Textil- und Kurzwaren	0,73 % vom EVP
— Schuhe und Lederwaren	0,70 % vom EVP
— Technik	0,33 % vom EVP
— Haushaltswaren	0,29 % vom EVP
— Möbel und Kulturwaren	0,20% vom EVP
— Waren täglicher Bedarf (einschließlich IWtB, Fisch und Fischwaren)	0,04 % vom EVP
— Obst, Gemüse, Speisekartoffeln (einschließlich verarbeitetes Obst und Gemüse)	
• Liefergroßhandel	0,40 % vom Abgabepreis des Liefergroßhandels
■ Platzgroßhandel	1,85 % vom GAP

**2. Einzelhandel**

— Obst, Gemüse, Speisekartoffeln (einschließlich verarbeitetes Obst und Gemüse)	1,30 % vomEVP
— Waren täglicher Bedarf (einschließlich IWtB, Fisch und Fischwaren)	0,10 % vomEVP
— Industriewaren	0,75 % vom EVP

**Anlage 2**

zu § 5 vorstehender Anordnung

Verzeichnis  
der Konsumgüter, die nur mit Zustimmung  
im Einzelhandelsverkaufspreis herabgesetzt  
werden dürfen

**1. des Ministers für Handel und Versorgung**

- Pkw
- Motorräder, Motorroller, Mopeds
- Zeitmeßgeräte in Gehäusen aus Edelmetallen
- Bestecke, Besteckeinzelteile und sonstige Besteckteile aus Edelmetallen
- Tafel- und Tafelhilfsgeräte aus Edelmetallen
- Körperschmuck aus Edelmetallen
- Raum- und Tafelschmuck; aus Edelmetallen
- Raucherbedarfsartikel aus Edelmetallen
- Schuhe, die für die laufende Saison produziert wurden, bzw.
- Erzeugnisse, die keinen modischen Einflüssen unterliegen und über einen längeren Zeitraum produziert werden
- Artikel der laufenden Produktion
- alle Importwaren

**2. des Leiters des jeweiligen zuständigen zentralen wirtschaftsleitenden Organs des sozialistischen Konsumgütergroßhandels**

- Teppiche
- Arbeits- und Berufskleidung
- Konfektionierte Bettwäsche
- Pianos und Flügel
- Akkordions, Bandonions und Handharmonikas über 300 M
- Blasinstrumente über 300 M
- Streich- und Zupfinstrumente über 300 M
- Komplett Zimmereinrichtungen und Typensätze
- Sportboote (Segel-, Motor-, Ruder- und Faltboote sowie Paddelboote)
- Außenbord- und Heckmotoren
- Klein- und Reiseschreibmaschinen
- Handrechenmaschinen
- Markenporzellan (nur Meißen, VEB Porzellanwgfk Ilmenau, Weimar und Reichenbach)
- Elektrische Haus- und Heizgeräte über 50 M
- Gasgeräte (außer Kocher)
- Gasherde
- Kombinierte Gas-Kohleherde, Kohlebacköfen
- Kohleöfen, gußeisern